



Inhaltsverzeichnis

Seite

Beschlüsse des Stadtrates	178
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"	178
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"	179
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"	180
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"	181
Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg"	182
Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg"	183
EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins „Ein Kunsthaus für Jena e.V.“ zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmittle.	183
Verlängerung des Miet- und Pächterlasses für kulturell genutzte Räume, Immobilien und Grundstücke	185
Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Website der Stadt	185
Öffentliche Bekanntmachungen	186
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie	186
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB	186
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB	189
Ausschusssitzungen	192
Beiratssitzungen	192
Öffentliche Ausschreibungen	192
Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 für eine Großkehrmaschine mit ca. 5 m ³ Behältervolumen	192

Das Amtsblatt der Stadt Jena ist das offizielle Mitteilungsblatt der Stadtverwaltung Jena.

Herausgeber: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat

Anschrift: Stadtverwaltung Jena, Büro Stadtrat, Postfach 10 03 38, 07703 Jena, Fax: 49-20 38, Telefon: 49-20 63, E-Mail: amtsblatt@jena.de
Erscheinungsweise: wöchentlich, jeweils Donnerstag Einzelbezug: 0,60 € - Jahres-ABO: bei Bezug auf Rechnung 28,80 €, bei Bezug im Lastschriftverfahren 26,40 €, zzgl. Vertriebsgebühr: 0,25 €. Kündigungstermine: 30.06. und 31.12. eines Jahres - Kündigungsfrist: 1 Tag vor o.g. Terminen (Datum des Poststempels). **Adressänderungen bitte schriftlich** an o.g. Anschrift (per Post, Fax oder E-Mail).

Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Alle Angaben ohne Gewähr.

Druck: Saale Betreuungswerk der Lebenshilfe Jena gGmbH, anerkannte Werkstatt, § 57 SchwbG, Am Flutgraben 14, 07743 Jena.

Redaktionsschluss: 27. Mai 2021 (Redaktionsschluss für die nächste Ausgabe: 3. Juni 2021)

Beschlüsse des Stadtrates

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"

- beschl. am 19.05.2021, Beschl.-Nr. 21/0745-BV

001 Die Stadt Jena stimmt dem als Anlage A beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB – J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ zu und beauftragt den Oberbürgermeister, den Vertrag abzuschließen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, im Rahmen des Vertrages für den Bau einer Zufahrtsrampe unter der Eisenbahnbrücke am Sandweg die öffentliche Widmung der herzustellenden Zufahrtsstraße bei Vorliegen der straßenrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe des Vertrages zuzusichern.

004 Die Stadt Jena treibt die Abstimmungen mit der DB zur Realisierung des Radweges schnellstmöglich voran. Deutlich vor dem 30.06.2022 soll Klarheit darüber erlangt werden, ob aus betriebstechnischen Gründen der DB für die Realisierung des Radweges eine Wegeföhrung über entsprechende Teile des Vorhabensgrundstückes der ZEISS GmbH notwendig wird. Die Stadt vereinbart mit Zeiss, dass Zeiss das gemeinsame Ziel des Radwegebaus auf Grundstücken von Zeiss unterstützt, sofern die DB aus betriebstechnischen Gründen die bisherige Bereitschaft zur Veräußerung der für den Radweg notwendigen Grundstücksteile zurückzieht.

Begründung:

zu 001

Der Durchführungsvertrag zwischen der Stadt Jena und der Carl Zeiss Grundstücks GmbH & Co.KG, vertreten durch die Carl Zeiss Grundstücks-Verwaltungs GmbH regelt gemäß § 12 Abs. 1 BauGB wesentliche Sachverhalte für die Umsetzung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan.

Er enthält unter anderem Regelungen zur Erschließung, zu Grundstücksangelegenheiten und zu Fristen der Umsetzung des Vorhabens. Die Anlagen zum Durchführungsvertrag sind zu einer notariellen Bezugsurkunde zusammengefasst, welche unter Ziffer 2. des Vertrages zum wesentlichen Bestandteil des Durchführungsvertrags erklärt wird.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf der Durchführungsvertrag aufgrund der Regelungen zu Grundstücksangelegenheiten der notariellen Beurkundung. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum ist nur wirksam, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt deshalb vor dem Satzungsbeschluss. Der Durchführungsvertrag wird aber erst wirksam, wenn der vorhabenbezogene Bebauungsplan als Satzung beschlossen und in Kraft

getreten ist oder alternativ eine bestandskräftige Baugenehmigung nach § 33 BauGB erteilt worden ist.

Die Realisierung des Vorhabens erfolgt in mindestens zwei Bauabschnitten. Für den ersten Bauabschnitt gem. Anlage 4 des Vertrages ist eine Durchführungsfrist von fünf Jahren ab Bestandskraft der Baugenehmigung vereinbart. Für die Fertigstellung des Gesamtvorhabens regelt der Durchführungsvertrag eine Frist von zehn Jahren mit Verlängerungsoption. Eine Verlängerung der Durchführungsfrist ist nur mit Zustimmung des Stadtrates möglich. Bei der Bemessung der vereinbarten Fristen wurden Umfang und Komplexität des Vorhabens sowie die voraussichtliche Dauer der Bauzeit unter Einbeziehung möglicher witterungsbedingter und sonstiger Verzögerungen berücksichtigt. Zudem wurde aufgrund der Coronapandemie ein Sicherheitszuschlag einkalkuliert.

Der vorliegende Durchführungsvertrag umfasst neben der Verpflichtung zur der Realisierung des Vorhabens weitere Vereinbarungen, zu denen insbesondere gehören:

- Die Verpflichtung zur Errichtung von Stellplätzen für den Stellplatznachweis. Es erfolgen Parkierungen am künftigen Haupteingang Otto-Schott-Straße / Ecke Carl-Zeiss-Promenade, eine große bahnparallele Stellplatzanlage (teilweise im Bestand vorhanden) und ein großes Parkhaus in der Moritz-von-Rohr-Straße.
- Die Herstellung und öffentliche Widmung der neuen Carl-Zeiss-Promenade mit Bushaltestellen für eine gut getaktete Linie des ÖPNV. Die Stadt Jena wiederum sichert eine adäquate Bedienung durch Busverkehr zu.
- Die Verpflichtung zur Umsetzung grünordnerischer Maßnahmen, darunter Baum- und Strauchpflanzungen.
- Die Errichtung eines Pocket-Parkes mit hoher Aufenthaltsqualität gegenüber des Haupteingangs.
- Die Umsetzung von Lärmschutzmaßnahmen mittels passivem Schallschutz für betroffene Eigentümer. Hierbei sind Regelungen zwischen dem Vorhabenträger und der Stadt getroffen worden. Die Stadt Jena sichert eine anteilige Übernahme der Kosten zu.
- Eine Ankaufsoption für die Fläche einer möglichen Buswendeschleife westlich der Gleise bis Mitte 2022

Im Vertrag bekennt sich die Fa. ZEISS grundsätzlich dazu, dass für den bahnparallelen Campus-Radweg („Gleis 3“) Teilflächen des eigenen Grundstückes im Randbereich zur Bahn hin genutzt werden können, falls eine Führung über Bahnflächen scheitern sollte.

Für die Nutzung des Sandwegtunnels als öffentliche Straße und als Zufahrt zu der im Osten des Neubaus liegenden Parkierungsanlage wird die Stadt mit der Deutsche Bahn Netz AG eine Eisenbahnkreuzungsvereinbarung abschließen (Anlage B). Darüber hinaus ist ein notarieller Vertrag für den Bau einer Zufahrtsrampe unter der Eisenbahnbrücke am Sandweg mit dem Vorhabenträger und der SCHOTT JENAer Glas GmbH (sogenannter Rampenvertrag) abzuschließen. Dieser regelt den Bau der Zuwegung durch den Sandwegtunnel einschließlich der Zufahrtsrampe westlich des Sandwegtunnels auf das Bahniveau. Die Eisenbahnkreuzungsvereinbarung wird vor dem Rampenvertrag abgeschlossen und dieser wiederum ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den Durchführungsvertrag.

Zu 003

Die Herstellung der Zufahrt über den Sandweg und die Rampe Nord gemäß des Rampenvertrages und die öffentliche Widmung dieser Zufahrtsstraße ist wesentlicher Bestandteil des Abwägungsprozesses im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Die bauliche Herstellung der Zufahrtsstraße erfolgt durch den Vorhabenträger und führt u.a. über Grundstücke der SCHOTT JENAer Glas GmbH. Die Kostenübernahme für den Teil der Zufahrtsstraße unterhalb der Eisenbahnüberführung unterliegen einer paritätischen Drittelregelung. Der Kostenanteil der Stadt wird nach aktueller Kostenberechnung ca. 60.000,00 € netto betragen. In der Planzeichnung zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist die Zufahrtsstraße als öffentliche Straßenverkehrsfläche gekennzeichnet und bedarf daher nach ihrer Fertigstellung der öffentlichen Widmung gemäß § 6 ThürStrG. Im Rampenvertrag sichert die Stadt zu, nach Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ die neue Zufahrtsstraße nach ihrer Fertigstellung und Abnahme innerhalb von zwei Monaten bis an das östlich davon gelegene Grundstück der DB AG, Flur 22, Flurstück 56/19 der Gemarkung Jena heran als öffentliche Straße zu widmen. Als aufschiebende Bedingung des Vertrages ist die Zustimmung des Stadtrates zu dieser Zusicherung vereinbart. Gemäß § 30 Abs. 1 e) der Geschäftsordnung für den Stadtrat und die Ausschüsse der Stadt Jena beschließt der Stadtentwicklungs- und Umweltausschuss über die öffentliche Widmung von öffentlichen Wegen, weshalb dessen Mitwirkung gemäß § 38 Abs. 1 S. 2 ThürVwVfG auch im Rahmen einer vorweggenommenen Zusicherung grundsätzlich erforderlich ist. Im vorliegenden Fall macht der Stadtrat von seiner Befugnis gemäß § 26 Abs. 3 S. 2 ThürKO Gebrauch und zieht die Entscheidung des Ausschusses an sich, um einheitlich über die Regelungsgegenstände im Zusammenhang mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entscheiden.

Der Ortsteilrat Süd wurde über den Stand des Abwägungs-, Durchführungs-, und Satzungsbeschluss in einer Ortsteilratssitzung am 25.02.2021 ausführlich informiert.

Hinweis: Der Klimacheck erfolgte innerhalb der BV zum Abwägungsbeschluss Nr.: 21/0746-BV.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 43 "Neue Carl-Zeiss-Promenade"

- beschl. am 19.05.2021, Beschl.-Nr. 21/0746-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger

öffentlicher Belange werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend der beigefügten tabellarischen Zusammenstellung (Anlage 1) abgewogen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Der vom Stadtrat der Stadt Jena in seiner Sitzung am 15.07.2020 gebilligte Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VBB-J 43 „Neue Carl-Zeiss-Promenade“ wurde vom 7. August bis 9. Oktober 2020 auf der Internetpräsenz der Stadt Jena öffentlich ausgelegt. Darüber hinaus bestand die Möglichkeit, die Planunterlagen in Papierform nach Terminvereinbarung im Verwaltungsgebäude Am Anger 26 einzusehen. Davon haben drei Bürger Gebrauch gemacht.

Aufgrund des geltenden „Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG)“ ersetzt die digitale Offenlage über das Internet die im Baugesetzbuch vorgeschriebene öffentliche (papierne) Auslegung der Unterlagen. Sie kann, wie hier erfolgt, durch Auslegung in Papierform ergänzt werden.

Mit Schreiben vom 05.08.2020 wurden die Behörden oder sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) über die öffentliche Auslegung des Planentwurfs benachrichtigt und zur Stellungnahme aufgefordert. Es wurden 49 Behörden und TöB angeschrieben.

Insgesamt sind innerhalb der Auslegung 12 Schreiben aus der Öffentlichkeit eingegangen; 27 Behörden oder sonstige Träger öffentlicher Belange (TöB) haben sich geäußert.

Inhaltlich wurden u.a. Hinweise zu folgenden Sachverhalten benannt:

- Erschließung, v.a. künftige Zufahrt Sandweg/ Sandwegtunnel;
- Veränderung der Verkehrs- und Lärmsituation, u.a. Knotenpunktbelastung Kahlaische Straße/ Sandweg, Auswirkungen auf die Felsenkellerstraße, Parksituation/ Stellplätze am Sandweg;
- Prüfung der Erhöhung des Anteils an Dachbegrünung;
- Medien- und Leistungsauskünfte und -anbindung;
- Notwendigkeit der Regelung der Zufahrt vom Sandweg zum Parkplatz durch den Sandwegtunnel (Eisenbahnkreuzungsvereinbarung);
- Weitere umwelt- bzw. naturschutzfachliche Belange zu Artenerfassung, Vogelschutz/ Vogelschlag, Beleuchtungskonzept, Entwässerungskonzept.

Sämtliche eingegangenen Anregungen und Hinweise wurden geprüft. Die Prüfergebnisse sind in der Abwägungstabelle (Anlage 1) zusammengefasst. Sich aus den eingegangenen Anregungen und Hinweisen ergebende Anpassungen am Bebauungsplan und dem Vorhaben- und Erschließungsplan wurden vorgenommen. Sie berühren jedoch nicht die Grundzüge der Planung.

Einzelne Hinweise wurden zudem als Regelungsgehalt in den Durchführungsvertrag integriert.

Klimacheck:

Umwelt- und Klimaauswirkungen sind Bestandteile des Planverfahrens gewesen; sie gehören zu den in der Planung zu berücksichtigenden Belangen. Aus den erstellten Gutachten heraus erfolgte eine Analyse und Bewertung des Vorplanungs-Zustandes und der Auswirkungen des Vorhabens. Entsprechende Regelungen und Empfehlungen wurden in den Bebauungsplan und den Durchführungsvertrag aufgenommen.

Der Klimacheck kommt zur Einschätzung, dass sich das Vorhaben weitgehend klimaneutral bis positiv auswirkt, da der Standort industriell vorbelastet, hochgradig versiegelt und wenig durchgrünt war. Aufgrund der Planfestsetzungen kommt es zu einer Verbesserung der klimatischen Situation, u.a. durch die Festsetzungen zu Anpflanzungen und Dachbegrünung sowie zur Regenrückhaltung. Der Einsatz moderner Technologien und Baumaterialien und die Beachtung der aktuellen Regeln und Richtlinien bei der Umsetzung des Projektes wird dafür sorgen, dass mit der Umsetzung der Planung in Bezug auf Klimaauswirkungen eine merkliche Verbesserung eintritt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 20/0706-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 und § 4 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend den in den beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen (**Anlage 1**) Abwägungsvorschlägen beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Mit dem Beschluss Nr. 16/0775-BV vom 23.03.2016 hat der Stadtrat Jena beschlossen, für den Bereich zwischen dem Gembdenbach und der Karl-Liebknecht-Straße im Ortsteil Wenigenjena ein Bebauungsplanverfahren

einzuweisen. Die Fläche wurde bisher als Kleingartenanlage bzw. für Pachtgärten genutzt. Das Areal umfasst rund 2,4 ha. Als wesentliche Planungsziele wurden die Reduzierung des Mangels an preiswertem Wohnraum in Jena mit Hilfe einer hohen städtebaulichen Dichte, einer kompakten Bauweise, der Ausnutzung der Potenziale des verkehrsgünstig gelegenen Standortes und der effektiven Nutzung der erforderlichen Infrastruktur definiert.

Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (zeitlich und inhaltlich abgestimmtes Parallelverfahren).

Der Vorentwurf des Bebauungsplans lag in der Zeit vom 18.04. bis 02.05.2017 im Rahmen der frühen Unterrichtung der Öffentlichkeit und der Träger-Beteiligung öffentlich aus und war im Internet einsehbar. Parallel wurden 48 Behörden und TöB angeschrieben und um Hinweise und Anregungen zum vorgelegten Entwurfsstand gebeten, von denen 33 antworteten. Zudem gingen drei Schreiben aus der Öffentlichkeit ein.

Am 19.04.2017 wurde der Vorentwurf in einer öffentlichen Sitzung des Ortsteilrats Wenigenjena den anwesenden Ortsteilräten, Vertretern des Kleingartenvereins und etwa 30 interessierten Bürgerinnen und Bürgern vorgestellt. Des Weiteren wurde der Vorentwurf am 13.06.2016 dem Beirat Radverkehr und am 20.06.2017 dem Naturschutzbeirat präsentiert.

Die Inhalte der Antwortschreiben und die aus den Vorstellungsterminen resultierenden Stellungnahmen wurden in der Beschlussvorlage zum Billigungs- und Auslegungsbeschluss vom 15.07.2020 ausführlich dargestellt und sind in den weiteren Planungsprozess eingeflossen.

Die **Offenlage** des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ hat in der Zeit vom 07.08.2020 bis 09.10.2020, entsprechend des seit dem 20.05.2020 geltenden Planungssicherstellungsgesetzes – PlanSiG, im Internet und parallel in den Räumlichkeiten des Dezernats 3 für zwei Monate ausgelegt. Auf die Möglichkeit zur Einreichung von Hinweisen oder Anregungen per E-Mail wurde verstärkt hingewiesen.

Insgesamt ist eine Stellungnahme innerhalb der **Öffentlichkeitsbeteiligung** eingegangen. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind der **Anlage 1** zur BV zu entnehmen.

Die **Beteiligung der Behörden und TöB** sowie die Beteiligung der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe auf Basis des Planentwurfes erfolgte mit Anschreiben vom 31.07.2020. Insgesamt sind 24 TöB- bzw. Behörden-Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind in der **Anlage 1** zur BV enthalten.

Von neun städtischen **Fachdiensten** und **Eigenbetrieben** wurden Stellungnahmen vorgelegt. Die

Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung können der **Anlage 1** zur BV entnommen werden.

Insgesamt 10 Behörden, TÖB's oder Fachdienste gaben in ihren Stellungnahmen keine Anregungen oder Hinweise an, von 27 wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Die Hinweise betrafen vorrangig den Immissionsschutz, den Baugrund, die Rückhaltung und gedrosselte Niederschlagswassereinleitung, die spätere Bauausführung und gestalterische Belange. Darüber hinaus wurden Angaben zu Versorgungsanlagen (z.B. Trafostationen und Nahwärmenetze), zu Ver- und Entsorgungsleitungen sowie zu Müllsammelanlagen gemacht.

Für einige der Hinweise und Anregungen wurden Verpflichtungen im Durchführungsvertrag formuliert, um auch Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des VbB erfassen zu können (z.B. Wiederaufbau der 1. Station des Saurierpfades, Standort Wertstoffcontainer).

Die aufgrund der vorgeschlagenen Abwägung vorzunehmenden Korrekturen an den einzelnen Planungsbestandteilen fließen in die textlichen Festlegungen, die Begründung bzw. den Umweltbericht ein. Kleinere Anpassungen wurden im V+E Plan vorgenommen, wie beispielsweise die Lage der Carsharing-Stellplätze und Anpassungen der Flächengröße des provisorischen Gehwegs entlang der Karl-Liebknecht-Str., sowie der Wegfall des östlichen Fußweges. Geringfügige Anpassungen der Gebäudefassaden, gemäß der Abwägungsvorschläge, werden im Baugenehmigungsverfahren abgestimmt und eingearbeitet.

Der Ortsteilrat Wenigenjena wurde über das Ergebnis der Abwägung und die Korrekturen in der Ortsteilratssitzung vom 13.01.2021 informiert und hat den Abwägungsbeschluss gebilligt.

Die Grundzüge der Planung werden von der Einarbeitung der Abwägungsergebnisse in den VbB nicht berührt. Zusätzliche (negative) Betroffenheiten entstehen mit den Anpassungen nicht. Eine erneute Offenlage ist nicht erforderlich. Die am Verfahren Beteiligten werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung informiert.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-Wj 18 "Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße"

- beschl. am 25.02.2021, Beschl.-Nr. 20/0708-BV

001 Die Stadt Jena stimmt dem als Anlage A beigefügten Durchführungsvertrag zum

vorhabenbezogenen Bebauungsplanes VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ in Wenigenjena zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

Begründung:

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Pkt. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-Wj 18 „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“ in Wenigenjena. Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann die vorliegende Vorlage zur Zustimmung des Durchführungsvertrages ebenfalls beschlossen werden. Die Reihenfolge 1. Abwägungsbeschluss, 2. Beschluss zum Durchführungsvertrag, 3. Satzungsbeschluss ist zwingend einzuhalten.

Im Unterschied zu einem (s.g. Angebots-)Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf der Durchführungsvertrag aufgrund der Regelungen zu Grundstücksangelegenheiten der notariellen Beurkundung. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum ist nur wirksam, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt deshalb vor dem Satzungsbeschluss. Der Durchführungsvertrag wird aber erst wirksam, wenn die Satzung in Kraft getreten ist. Die Anlagen zum Durchführungsvertrag sind zu einer notariellen Bezugsurkunde zusammengefasst, welche unter § A 2 des Vertrages zum wesentlichen Bestandteil des Durchführungsvertrages erklärt wird. Für die Wirksamkeit des Durchführungsvertrages bedarf es der Billigung durch den Stadtrat (dieser Beschluss). Der Durchführungsvertrag wird jedoch erst mit Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan letztendlich in Kraft gesetzt.

Im vorliegendem Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Wohnungsgenossenschaft „Carl Zeiss“ e.G mit dem Sitz in Jena, neben der Realisierung des geplanten Vorhabens „Nördlich der Karl-Liebknecht-Straße“, die erforderlichen Erschließungsanlagen und die grünordnerischen Maßnahmen in einer festgelegten Zeit zu realisieren. Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit, wurde mit Kaufvertrag über Teilflächen mit Auflassung UR.Nr. W-504/2019 vom 04.04.2019 mit dem Eigenbetrieb KIJ der Stadt Jena als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens erbracht.

Die Interessen der Allgemeinheit, die sich aus dem Vorhaben ergeben betreffen die Erschließung des Plangebiets, die Umsetzung der grünordnerischen Maßnahmen sowie die Verpflichtung des

Vorhabenträgers zur Umsetzung sozialen Wohnungsbaus.

Die Planungsstände des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden mit dem Ortsteilrat Wenigenjena abgestimmt.

Der Ortsteilrat Wenigenjena wurde in der Ortsteilratssitzung am 13.01.2019 über den Stand des Abwägungs-, Durchführungs- und Satzungsbeschluss ausführlich unterrichtet.

Hinweis: Der Klimacheck erfolgte bereits in der BV zum Abwägungsbeschluss Nr.: 20/0607-BV. Es wurden keine relevanten Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Klima festgestellt.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg"

- beschl. am 09.12.2020, Beschl.-Nr. 20/0643-BV

001 Die im Rahmen der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ eingegangenen Anregungen der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, werden nach gerechter Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander nach § 1 Abs. 7 BauGB entsprechend den in den beigefügten tabellarischen Zusammenstellungen (**Anlage 2** bis **Anlage 4**) Abwägungsvorschlägen beschlossen.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, welche Stellungnahmen abgegeben haben, von diesem Ergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Begründung:

Am 18.05.2016 hat die Heimstätten Verwaltungsgesellschaft Jena mbH bei der Stadt Jena einen Antrag auf Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens für ihre Flächen im Westen Jenas nördlich der Erfurter Straße gestellt. Am 18.08.2016 wurde in der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses der Antrag angenommen und die Einleitung des Bebauungsplanverfahrens dem Stadtrat empfohlen.

Zur Klärung grundlegender Planungsprämissen und zur Abschätzung der Voraussetzungen zur Durchführung eines Planverfahrens nach § 13b BauGB (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), beauftragte der Vorhabenträger vor der förmlichen Einleitung des Verfahrens durch den Stadtrat die Erstellung eines Vorentwurfs sowie verschiedener Gutachten.

Zudem wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange (TöB) sowie der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe mit Anschreiben vom 08.05.2017 durchgeführt (siehe **Anlage 1**). Insgesamt 20 Stellungnahmen von Behörden und TöB sowie 11 Stellungnahmen städtischer Fachdienste und Eigenbetriebe gingen ein. Diese wurden fachlich gesichtet und zur Qualifizierung des Entwurfs herangezogen. In einer Bürgerversammlung am 16.05.2017 wurde der Vorentwurf ca. 15 teilnehmenden Bürgerinnen und Bürgern präsentiert, deren Fragen beantwortet und Hinweise für die Erstellung des Planentwurfs aufgenommen.

Der Einleitungsbeschluss wurde am 22.08.2018 in den Stadtrat Jena eingebracht und die Einleitung des Bauleitplanverfahrens nach § 13b BauGB beschlossen und bereits in der selben Sitzung der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch den Stadtrat Jena gebilligt.

Die **Offenlage** des Entwurfes zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ hat in der Zeit vom 22.10. bis 23.11.2018 stattgefunden.

Insgesamt sind zwei Stellungnahmen interessierter **Bürgerinnen und Bürger** eingegangen. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind der **Anlage 2** zur BV zu entnehmen.

Die **Beteiligung der Behörden und TöB** sowie die Beteiligung der kommunalen Fachdienste und Eigenbetriebe auf Basis des Planentwurfes erfolgte mit Anschreiben vom 01.11.2018. Insgesamt sind 11 TöB- bzw. Behörden-Stellungnahmen bei der Stadt eingegangen. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung sind in der **Anlage 3** zur BV enthalten.

Von fünf städtischen **Fachdiensten und Eigenbetrieben** wurden acht Stellungnahmen vorgelegt. Die Details der Äußerungen sowie die jeweiligen Abwägungsvorschläge nebst ihrer fachlichen Begründung können der **Anlage 4** zur BV entnommen werden.

Der größere zeitliche Umfang des Planverfahrens resultiert zum einem aus Stellungnahmen zur anspruchsvollen Erschließung des Plangebiets. Dies steht auch im Zusammenhang mit der zukünftigen Entwicklung das nördlich an das Plangebiet angrenzenden Flurstücks 71 zu Wohnbauland. Die Zufahrt dieser Fläche soll über die Erschließungsstraße des jetzigen Vorhabens gewährleistet werden. Neben dem zeitintensiven Abgleich beider Erschließungsplanungen waren dafür Grunderwerbsverhandlungen zwischen der Stadt, dem potenziellen Vorhabenträger des Flurstücks 71 und dem Vorhabenträger des VbB-J 40 notwendig. Zudem führte die Berücksichtigung des langfristig geplanten grundhaften Ausbaus des Cospedaer Grunds zu weiteren Abstimmungsbedarfen. Die Lage des Plangebiets im Denkmalensemble „Weinberganlage mit Einfriedungsmauer zur Erfurter Straße einschl. Portalen, Terrassierung, Terrassenmauern, Treppen und Weinberghäuschen“ generierte zusätzlich zeitintensive Erörterungen denkmalfachlicher Belange.

Die aufgrund der vorgeschlagenen Abwägung vorzunehmenden Korrekturen an den einzelnen Planbestandteilen erfordert keine erneute Offenlage. Die Grundzüge der Planung werden hiervon nicht berührt. Zusätzliche (negative) Betroffenheiten entstehen mit den Anpassungen nicht. Die am Verfahren Beteiligten werden entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB vom Ergebnis der Abwägung informiert.

Hinweis:

Die Planungsstände des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden mit dem Ortsteilrat Jena-West abgestimmt. Aufgrund der geringen Anzahl an Änderungen im Entwurf des VbB seit der öffentlichen Auslegung wurde von einer erneuten Vorstellung im Ortsteilrat abgesehen. Dieses Vorgehen wurde mit dem Ortsteilbürgermeister besprochen.

Der Klimacheck-Kriterienkatalog wurde ausgefüllt, besitzt aber aufgrund des fortgeschrittenen Stands des Planungsprozesses nur informativen Charakter. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-J 40 "Wohnen am alten Weinberg"

- beschl. am 09.12.2020, Beschl.-Nr. 20/0644-BV

001 Der Stadtrat stimmt dem als Anlage A beigefügten Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VBB-J 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena West zu.

002 Der Oberbürgermeister wird beauftragt den Vertrag erforderlichenfalls in einzelnen Punkten redaktionell zu aktualisieren.

Begründung:

Voraussetzung für die rechtskonforme Beschlussfassung gemäß Pkt. 001 dieser Vorlage ist ein gefasster Abwägungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan VbB-MJ 40 „Wohnen am alten Weinberg“ im Ortsteil Jena West. Die Vorlage zum Abwägungsbeschluss soll in gleicher Sitzung behandelt werden. Nur wenn die Vorlage zur Abwägung vorab tatsächlich beschlossen wurde, kann die vorliegende Vorlage zur Zustimmung des Durchführungsvertrages ebenfalls beschlossen werden. Die Reihenfolge 1. Abwägungsbeschluss, 2. Beschluss zum Durchführungsvertrag, 3. Satzungsbeschluss ist zwingend einzuhalten.

Im Unterschied zu einem (s.g. Angebots-)Bebauungsplan (§ 30 BauGB) ist das Instrument des vorhabenbezogenen Bebauungsplans (§ 12 BauGB) auf eine zügige Umsetzung eines konkreten Vorhabens ausgerichtet. Um

dies sicherzustellen, hat der Gesetzgeber im § 12 Abs. 1 BauGB bestimmt, dass vor Satzungsbeschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ein Durchführungsvertrag zwischen Gemeinde und Vorhabenträger geschlossen werden muss.

Neben der Zustimmung des Stadtrates bedarf der Durchführungsvertrag aufgrund der Regelungen zu Grundstücksangelegenheiten der notariellen Beurkundung. Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum ist nur wirksam, wenn der Durchführungsvertrag vor dem Satzungsbeschluss abgeschlossen wurde. Die Beurkundung erfolgt deshalb vor dem Satzungsbeschluss. Der Durchführungsvertrag wird aber erst wirksam, wenn die Satzung in Kraft getreten ist. Die Anlagen zum Durchführungsvertrag sind zu einer notariellen Bezugsurkunde zusammengefasst, welche unter § A 2 des Vertrages zum wesentlichen Bestandteil des Durchführungsvertrages erklärt wird.

Im vorliegenden Durchführungsvertrag verpflichtet sich der Vorhabenträger, die Heimstätten-Verwaltungsgesellschaft Jena mbH, neben der Realisierung des Vorhabens „Wohnen am alten Weinberg“, die erforderlichen Erschließungsanlagen und die grünordnerischen und denkmalpflegerischen Maßnahmen in einer festgelegten Zeit zu realisieren. Der Nachweis der Grundstücksverfügbarkeit, als Voraussetzung für die Umsetzbarkeit des Vorhabens wurde erbracht. Die Interessen der Allgemeinheit, die sich aus dem Vorhaben ergeben betreffen im vorliegenden Fall nur die Erschließung und die grünordnerischen Maßnahmen.

Die Planungsstände des vorhabenbezogenen Bebauungsplans wurden mit dem Ortsteilrat Jena-West abgestimmt. Aufgrund der geringen Anzahl an Änderungen im Entwurf des VbB seit der öffentlichen Auslegung wurde von einer erneuten Vorstellung im Ortsteilrat abgesehen. Dieses Vorgehen wurde mit dem Ortsteilbürgermeister besprochen.

Hinweis: Der Klimacheck-Kriterienkatalog wurde ausgefüllt, besitzt aber aufgrund des fortgeschrittenen Stades des Planungsprozesses nur informativen Charakter. Das Vorhaben hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei Bedarf – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 495003) - während der Dienstzeiten eingesehen werden im Büro des Bürgermeisters / Dezernenten für Stadtentwicklung und Umwelt, Am Anger 26, Zi. 1_12 und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

EichplatzAreal: Einwohnerantrag des Vereins „Ein Kunsthaus für Jena e.V.“ zur Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte.

- beschl. am 27.04.2021, Beschl.-Nr. 21/0792-BV

001 Der Stadtrat stellt die Zulässigkeit des Einwohnerantrags des Fördervereins „Ein KUNSTHAUS für Jena e.V.“ vom 18.01.2021 zur „Sicherung eines Areals auf dem Eichplatz im Baufeld B für den Neubau eines öffentlichen Gebäudes für alle Einwohner und Gäste Jenas – für ein Kunsthaus als Zukunftsvision einer lebendigen, attraktiven Stadtmitte.“ fest.

002 Dem Einwohnerantrag wird nicht stattgegeben.

003 Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Baufeld B unter Einhaltung der 10 Grundsätze und des Städtebaulichen Rahmenplans zeitnah zu projektieren und zu realisieren.

Die Arbeit des Werkstattgremiums ist fortzusetzen, um Ende 2021 ein flexibles, aussagefähiges Entwicklungsszenario für Baufeld B vorzubereiten.

004 Die Stadtverwaltung wird beauftragt, bis zum Jahresende 2021 dem Stadtrat einen Bericht vorzulegen, in dem folgende, heute noch ungeklärte, Fragen beantwortet werden:

1. Ein Konzept für die inhaltliche Ausrichtung eines Kunsthauses.
2. Mögliche Standorte im Stadtgebiet.
3. Finanzierungsmodelle.
4. Betreibermodelle.
5. Realisierungsperspektiven.

005 Für die Erarbeitung wird eine Lenkungsgruppe mit Personen aus Verwaltung, Politik und Initiativen eingesetzt.

006 Für externe Kosten zur Erarbeitung dieses Konzept werden 5. 000 € bereitgestellt.

Begründung:

Der Einwohnerantrag des Fördervereins „Ein KUNSTHAUS für Jena e.V.“ wurde am 18.01.2021 einschließlich der Unterschriftenlisten der Stadtverwaltung übergeben. Es handelt sich hierbei um einen Einwohnerantrag nach § 16 ThürKO, der von mindestens 300 Einwohnern unterzeichnet sein muss. Die Mindestanzahl der gültigen Unterschriften liegt vor. Darüber hinaus erfüllt der Einwohnerantrag die Voraussetzungen der §§ 1, 6 und 7 Abs. 1 und 2 ThürEBBG.

Inhaltlich stellt der Einwohnerantrag auf die Sicherung einer Fläche des Baufelds B (Parzelle D) zur Errichtung und Betreibung eines Kunsthauses ab.

Die vorliegende Beschlussvorlage befasst sich daher allein mit der Standortfrage, ob ein Kunsthaus auf dem EichplatzAreal etabliert werden soll. Die BV beantwortet aber nicht die grundsätzliche Frage nach Errichtung einer adäquaten Einrichtung in der Stadt Jena.

In der Begründung wird daher allein auf die vorliegenden Beschlüsse zur Entwicklung des EichplatzAreals abgestellt.

10 Grundsätze und Städtebaulicher Rahmenplan

Mit dem Beschluss Nr. 16/0825-BV vom 27.4.2016 – „Weiterführung des Prozesses zur Entwicklung der Stadtmitte / des Eichplatzareals“ wurden die vom Werkstattgremium erarbeiteten 10 Grundsätze zur Entwicklung des EichplatzAreal beschlossen. Diese Grundsätze rahmen die Arbeit des Werkstattgremiums

und der Verwaltung; sie sind die Leitplanken des gesamtheitlichen Entwicklungsprojektes zur Neugestaltung des Areals.

Grundsatz #2 – keine isolierte Betrachtung des EichplatzAreals

Grundsatz 2 formuliert bspw.: „Die Entwicklung des Eichplatzareals darf nicht isoliert betrachtet werden: In den nächsten Jahren werden in der Innenstadt mehrere Standorte entwickelt, auch für öffentliche Funktionen.“

In den letzten Jahren ist es gelungen eine Vielzahl der geplanten öffentlichen Gebäude in die Realisierungsphase zu überführen. Beispielhaft sind hier angeführt:

- die Sanierung und Umnutzung des Volkshauses zum Kongresszentrum
 - die Entwicklung und Etablierung des Deutschen Optischen Museum zum Leitmuseum für Optik
 - der Neubau der Ernst-Abbe-Bibliothek mit Räumen für den Bürgerservice und
 - die Sanierung des Stadtmuseum
- In unmittelbarer fußläufiger Entfernung befinden sich weitere Gebäude der öffentlichen Hand in Planung oder in Bau:
- Kommunikations- und Begegnungszentrum „Forum“ der FSU
 - Campus Inselplatz mit Cafeteria

Die Art und Vielzahl der in Realisierung befindlichen öffentlichen Vorhaben sowie die dabei aufgewandten finanziellen Mittel, insbesondere die eingesetzten Fördermittel, sind beachtlich.

Grundsatz #4 – verschiedene Nutzungsarten und kleinteiliger Branchenmix

Mit der Errichtung des neuen Stadtgartens sowie der Bildung neuer öffentlicher Räume durch die bauliche Neuordnung vom Rathausvorplatz, dem Kirchvorplatz, den Johannisterrassen sowie die platzartigen Situationen in den Plangassen 3 und 4 erfolgt eine beispielhafte Aufwertung der Innenstadt. Diese nicht-kommerziellen Räume mit höchster Aufenthaltsqualität erfüllen den in Grundsatz 4 formulierten Anspruch an die Gestaltung des öffentlichen Raumes. Derselbe Grundsatz verpflichtet zur Einordnung von kleinteiligen Einzelhandelsflächen in den Erdgeschosszonen von Baufeld B, ebenso wie die Vorgabe zur Errichtung von Wohnraum in unterschiedlichen Größen und Preissegmenten.

Über die Idee eines Kunsthauses wurde bereits mehrfach durch die Antragseinreicher im Werkstattgremium berichtet sowie mit den Teilnehmern diskutiert. Die letztendliche Konzeption der Projektidee für Baufeld B ist aktuell Gegenstand der Arbeit des Werkstattgremiums. Pandemiebedingt sowie der Priorisierung von Baufeld A und der Umfeldgestaltung geschuldet, fand bislang lediglich eine Werkstattsitzung zur Entwicklung des Baufeldes B statt. Mit der Vorlage eines umsetzungsfähigen Entwicklungsszenarios ist in Q2/Q3 2021 zu rechnen.

Grundsatz #8 – wirtschaftliche Realisierbarkeit der Bebauung

Dem vorliegenden Einwohnerantrag sind keine Informationen zu prognostizierten Kosten zu entnehmen.

Auf Grundlage der formulierten Projektidee ist von einer Investition >20 Mio. € sowie jährlichen Betriebskosten von ca. 1,5 – 2 Mio. € zu tragen durch die Stadt Jena, auszugehen. Es wird eingeschätzt, dass adäquate Fördermitteltöpfe zur kurz und mittelfristigen Finanzierung eines Kunsthauses gegenwärtig nicht zur Verfügung stehen. Neben den potentiell entstehenden Investitions- sowie Betriebskosten sind des Weiteren auch ausbleibende Vermarktungserlöse für Parzelle D in die Kostenbetrachtung einzubeziehen.

Grundsatz #9 – Entwicklung des Areals kann in zeitlich sinnvollen Einzelschritten erfolgen

Ein Kernthema sowohl in der Werkstatt, als auch in der öffentlichen Diskussion war und ist eine schnelle bauliche Umsetzung der Teilprojekte rund um das EichplatzAreal. Grundsatz 9 fordert eine Entwicklung in sinnvollen Einzelschritten, wie bspw. die Bildung von Baufeld A und die nachgelagerte Gestaltung von Baufeld B.

Eine temporäre Rückstellung einer Teilfläche würde zu längerfristigen unattraktiven und nicht nutzbaren Flächen führen. Das Herauslösen von Parzelle D aus der noch im ersten Halbjahr 2021 zu formulierenden Konzeption zur Entwicklung von Baufeld B, führt aufgrund der noch im Frühstadium befindlichen Projektidee eines Kunsthauses, einhergehend mit der unklaren, wie ungesicherten Finanzierung und des sich daraus ergebenden unbekanntem Realisierungshorizontes (> 2030) unweigerlich zu einer langfristig nicht nutzbaren, unattraktiven Fläche. Dies würde nicht nur die Entwicklungschancen für die weiteren Parzellen von Baufeld B hemmen, sondern erschwert immens die verkehrliche und gestalterische Entwicklung des Areals (bspw. die Oberflächengestaltung und Baumpflanzungen in der Rathausgasse) und bedeutet deutliche Kostensteigerungen bei gleichzeitiger Kapazitätsverringerung der vorgeschriebenen Tiefgarage. Durch mittel- bis langfristige Provisorien sind vermeidbare negative Auswirkungen auf die bereits entwickelten Baufelder bzw. auf die dort zukünftig verorteten Nutzungen zu erwarten. Um die Stabilisierung der Innenstadt zu erreichen, ist auf eine zügige und kontinuierliche Entwicklung des gesamten EichplatzAreal hinzuwirken.

Anhand der vorgetragenen Argumente entlang der 10 Grundsätze und des städtebaulichen Rahmenplanes lässt sich konstatieren, dass die mit dem Einwohnerantrag verfolgten Planungen für ein Kunsthaus auf Parzelle D kurz- und mittelfristig nicht umsetzbar sind.

Hinweis:

Die Anlagen des vorstehenden Beschlusses können bei der Stadt Jena, Büro Stadtrat, Am Anger 15 in 07743 Jena, Zimmer 0_15 (EG) – nach telefonischer Vereinbarung (03641 / 492036) – während der Dienstzeiten eingesehen werden und sind unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> abrufbar.

Verlängerung des Miet- und Pächterlasses für kulturell genutzte Räume, Immobilien und Grundstücke

- beschl. am 27.04.2021, Beschluss-Nr. 21/0815-BV

001 Kaltmieten und Pachten für kulturell genutzte Immobilien, Räume und Grundstücke, die der städtische Eigenbetrieb KIJ freien Trägern zur Verfügung stellt, werden in begründeten Fällen auf Antrag für für das Kalenderjahr 2021 erlassen. Bis zur Beschlussfassung gestundete Mieten und Pachten können rückwirkend erlassen werden.

Begründung:

Im Mai 2020 hat der Stadtrat Maßnahmen zur Unterstützung und Sicherung der Kultur in Jena beschlossen (20/0409-BV). Eine Maßnahme war der Miet- und Pächterlass für die maximale Dauer von bis zu einem halben Jahr. Diese Möglichkeit wurde von verschiedenen Akteuren genutzt. Darüber hinaus besteht aktuell keine Möglichkeit die Miete zu erlassen. Durch die anhaltende Pandemiesituation können Vereins- und kulturellen Aktivitäten weiterhin nur eingeschränkt oder gar nicht angeboten werden. Die entsprechenden Einnahmen fehlen den Akteuren. Um die Intention des Ausgangsbeschlusses zu stärken, soll die Möglichkeit geschaffen werden die Akteure auf Antrag befristet für das gesamte Kalenderjahr 2021 von diesen Zahlungsverpflichtungen zu entbinden. Die Entscheidung liegt im Einzelfall und unter Berücksichtigung der Gesamtsituation des Antragstellers beim Eigenbetrieb KIJ.

Schwangerschaftskonfliktberatung auf der Website der Stadt

- beschl. am 28.04.2021, Beschl.-Nr. 20/0713-BV

001 Der Oberbürgermeister wird beauftragt bis zum 01.07.2021, auf der Homepage der Stadt Jena unter Berücksichtigung des § 219a StGB Informationen zu anerkannten Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen und Beratungsstellen für psychosoziale Beratungs- und Betreuungsangebote nach Schwangerschaftsabbruch zu bieten.

Begründung:

Eine Schwangerschaftskonfliktberatung muss gesetzlich vor einem Schwangerschaftsabbruch erfolgen. Jena verfügt über entsprechende qualifizierte Beratungs- und Betreuungsangebote, die Frauen und Familien im Schwangerschaftskonflikt sehr gut beraten und unterstützen. Die Informationen zu diesen anerkannten Beratungsstellen nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz und Informationen über die Ärztekammer fehlen jedoch auf der Webseite der Stadt Jena. Städte wie Hamburg, Hannover, Berlin und Potsdam sind Vorreiterinnen, um Bürgerinnen Informationen zu bieten. vgl. z.B. <https://www.potsdam.de/informationen-zum-schwangerschaftsabbruch>

Öffentliche Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB sowie

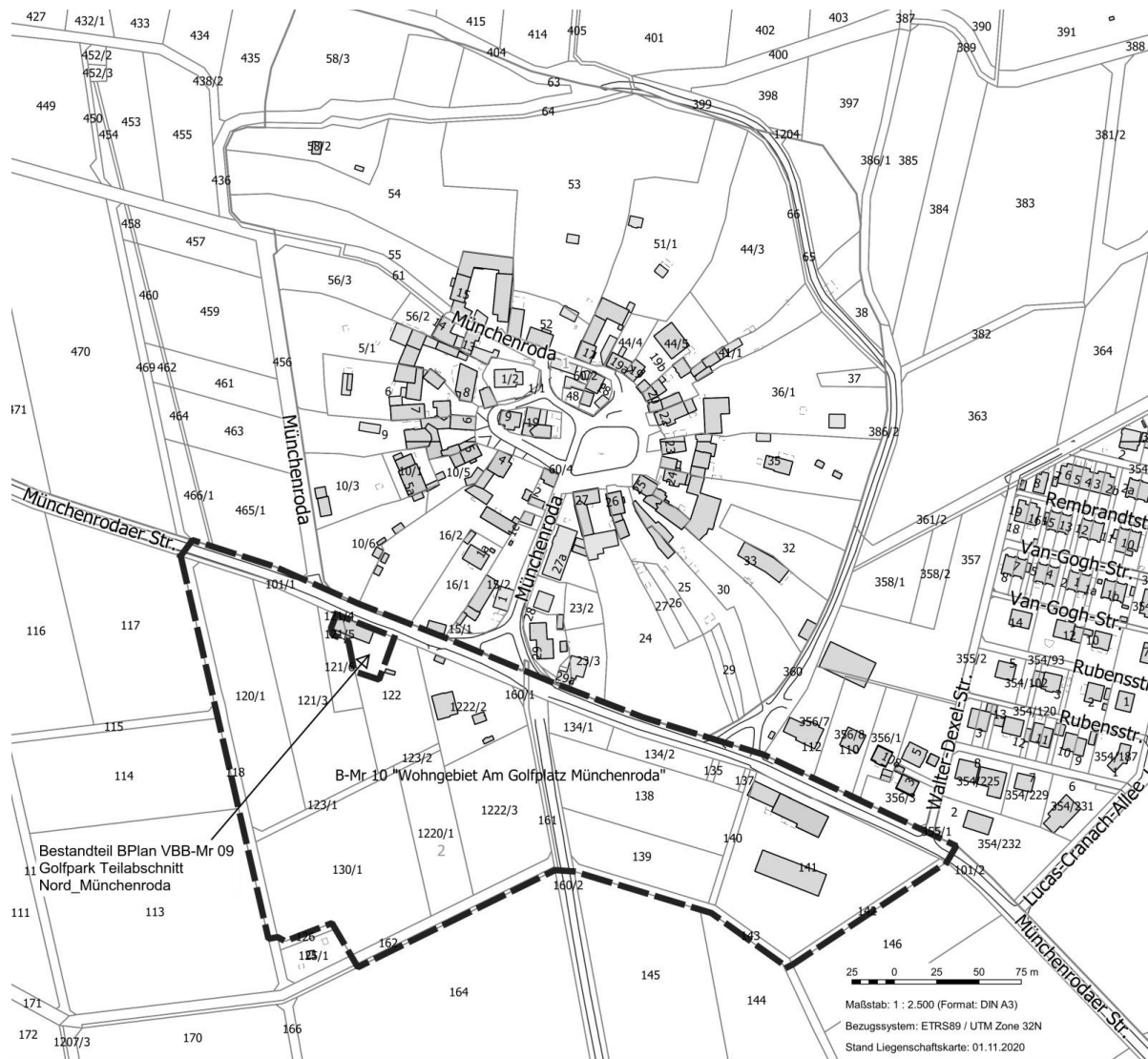
Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Teiländerung des Flächennutzungsplans gemäß § 2 Abs. 1 i.V.m. § 8 Abs. 3 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 19.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

- 001 Der Stadtrat beschließt die Einleitung eines Bebauungsplanverfahrens mit integriertem Grünordnungsplan für den in Anlage 1 dargestellten Bereich im Ortsteil Münchenroda südlich des Rundplatzdorfes und der Münchenrodaer Straße.
- 002 Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 120/1, 121/3, 1222/2, 1222/3, 1220/1, 123/1, 123/2, 126, 118, 134/1, 134/2, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 121/6 teilweise, 122 tw., 143 tw., 160/1 tw., 160/2 tw., 161 tw., 162 tw. sowie 101/1 tw. und 101/2 tw. der Flur 2 in der Gemarkung Münchenroda.
Der zukünftige Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“.
- 003 Für die Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung werden folgende Planungsziele angestrebt:
- Schaffung von Wohnbauflächen durch Ausweisung eines Wohngebietes für eine kleinteilige Wohnbebauung mit hoher Wohn- und Aufenthaltsqualität und einem familienfreundlichen Wohnumfeld;
 - Aufwertung des gestörten Siedlungsrandes und Herstellung eines optisch ansprechenden Ortseingangs mit ortsüblich geneigten Dachflächen;
 - Ausweisung eines Grünbereiches zwischen Münchenrodaer Straße und neuer Wohnbebauung als Ergänzung des Grüngürtels um das denkmalgeschützte Rundplatzdorf;
 - Herstellung der verkehrlichen und medienseitigen Erschließung mit Anpassung und ggf. Ausbau der Münchenrodaer Straße (z.B. beidseitige Gehwege);
 - Berücksichtigung einer öffentlichen Durchwegung in Nord-Süd-Richtung und Ost-West-Richtung;
 - Ausweisung einer Gemeinbedarfssfläche (Freiwillige Feuerwehr);
 - Überplanung eines Bereichs des VBB-Mr 09 „Golfpark, Teilabschnitt Nord“ (Teilbereich der Zufahrt an Münchenrodaer Straße);
 - Ausweisung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen;
 - Ausweisung notwendiger artenschutzrechtlicher Maßnahmen.
- 004 Parallel zur Aufstellung des Bebauungsplanes wird eine Teiländerung für den Flächennutzungsplan durchgeführt. Der Bereich der Änderung ist aus dem in der Anlage 3 beigefügten Lageplan ersichtlich. Planungsziel der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung einer Wohnbaufläche nach § 1 Abs.1 Nr.1 BauNVO sowie ein Standort für die Feuerwehr.

Eingenordeter Übersichtsplan mit Geltungsbereich (unmaßstäblich):



Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Begründung:

Zu 001 - 003:

Angesichts des Bedarfs an Wohnraum für viele Bevölkerungsgruppen ist es notwendig, weitere Wohnbauflächen auszuweisen, um die Wohnungsmarktsituation zu entspannen.

Die südlich der Ortslage Münchenroda gelegene Fläche ist gemäß „Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035“ kurzfristig (bis 2025) zu entwickeln. Die ca. 4,7 ha große Fläche wird dort als zusätzliche Vorbehaltsfläche D13 „Münchenroda südlich der Ortslage“ im Marktsegment „suburbanes Wohnen“ bilanziert. Im Stadtratsbeschluss 17/1970-BV „Strategie für Wachstum und Investitionen“ vom 12.12.2018 wird die Fläche als eine Wohnbaufläche mit Planerfordernis bis 2025 benannt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist die Fläche bauplanungsrechtlich nach § 35 BauGB (Außenbereich) zu bewerten. Für eine städtebauliche Entwicklung ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich.

Die Firma MGM Management GbR mit Sitz in Jena verfügt über eine Planungs- und Erschließungsoption für die benannten Grundstücke, welche sich derzeit noch in privatem Eigentum befinden. Die Firma MGM hat mit Schreiben vom 26.03.2021 einen Antrag auf Einleitung eines Bauleitplanverfahrens gestellt. Da die Firma MGM nicht selbst bauen wird und damit lediglich Projektentwickler und Erschließungsträger ist, wird ein sogenannter Angebotsbebauungsplan aufgestellt und ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme sämtlicher Kosten des Verfahrens abgeschlossen.

Das Plangebiet wird südlich und westlich begrenzt durch den Golfplatz. Nördlich grenzt das denkmalgeschützte Rundplatzdorf - die historisch gewachsene Ortslage Münchenrodas - und östlich die Dorferweiterung aus den 1990-er Jahren an das Plangebiet. Den Übergang bildet die Münchenrodaer Straße, welche die Haupterschließung sowohl des neuen Plangebiets als auch des bestehenden Ortsteils ist.

Die Fläche wird gegenwärtig als landwirtschaftliche Wiesenfläche genutzt. Im Norden grenzt eine gewerblich genutzte Fläche, die als Teil des Golfplatzensembles genutzt wird, an den Geltungsbereich. Entlang der Münchenrodaer Str. befinden sich weiterhin Lagerflächen sowie einige Gebäude auf dem Betriebsgelände der ehemaligen LPG „Einigkeit“.

Der ausgewählte Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst rund 4,7 ha.

Das Areal bietet gute Voraussetzungen für eine maßvolle Entwicklung, um den Bedarf an zusätzlich notwendigem Wohnraum insbesondere für Familien zu bedienen. Mit dem Bebauungsplanverfahren werden Baurechte geschaffen, wird die Erschließung des Geländes vorbereitet und die geordnete städtebauliche Entwicklung am Ortsrand von Münchenroda gesteuert.

Planungsziel ist eine offene Bauweise mit geräumigen Grundstücksflächen und ein bis zweigeschossiger Bauweise. Prägend für das Wohnumfeld sind die direkt angrenzenden ortsbildbestimmenden offenen Landschaftsräume. Als oberer Gebäudeabschluss sollen, in Anlehnung an den Siedlungshauscharakter der näheren Umgebung, geneigte Dächer festgesetzt werden. Angestrebt wird die Errichtung von ca. 40 Einzel-, Doppelhäusern, wie in der Wohnbauflächenkonzeption Jena 2035 ausgewiesen.

Mit der Entwicklung des Standortes kann gleichzeitig ein städtebaulicher Missstand (ehemalige landwirtschaftliche Gebäude) am Ortsrand Münchenrodas beseitigt werden.

Am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist eine „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“ vorgesehen. Für die Freiwillige Feuerwehr Münchenroda ist gemäß Beschluss zum „Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Jena 2019-2024“ ein Ersatzneubau zur Gewährleistung einer einsatzbereiten Freiwilligen Feuerwehr vorgesehen, da die Bedingungen am bestehenden Standort Münchenroda 1c innerhalb des denkmalgeschützten Rundlings nicht mehr den Anforderungen der Feuerwehr entsprechen.

Die Haupteerschließung des Baugebiets erfolgt über die Münchenrodaer Str. sowie ein neu herzustellendes Wegenetz aus Anliegerstraßen. Darüber hinaus sind Vernetzungen mit den benachbarten Landschaftsräumen für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen. Direkt angrenzend zur Münchenrodaer Str. soll eine Grünfläche als Übergang und Abrundung der historischen Ortslage geschaffen werden.

Zur Sicherung der Erschließung des Wohngebiets wird der Geltungsbereich des VBB-Mr 09 „Golfpark, Teilabschnitt Nord“ auf einem Teilstück der Zufahrt von ca. 105 m Länge überplant. Die ursprüngliche Festsetzung der Zufahrt als „Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung“ mit Zweckbestimmung „Zufahrt Golfplatz“, „land- und forstwirtschaftlicher Weg“ und „Wanderweg“ soll zukünftig als „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt werden. Weitere Festsetzungen des VBB-Mr 09 sind nicht betroffen.

Im Planverfahren werden die einzelnen Umweltschutzgüter untersucht. Ebenso werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf diese geprüft und bewertet. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe entsteht, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Bestandteil der Planung.

Darüber hinaus sind während des Verfahrens zu berücksichtigen:

- Lärm- Emissionen im Zusammenhang mit dem Golfplatz,
- Abwasserbeseitigung,
- der Umgang mit dem benachbarten denkmalrechtlich geschützten Rundplatzdorf ,
- artenschutzrechtliche Anforderungen,
- Ausbau Haupteerschließung sowie verbesserte ÖPNV-Anbindung.

Der Ortsteilrat Münchenroda steht hinter einer baulichen Entwicklung des Areals für kleinteiligen Wohnungsbau. Die Thematik wurde bereits mehrfach im Ortsteilrat besprochen.

Der Naturschutzbeirat wurde bereits frühzeitig im Rahmen der internen Vorprüfung einbezogen (s.a. Protokoll vom 16.02.2021).

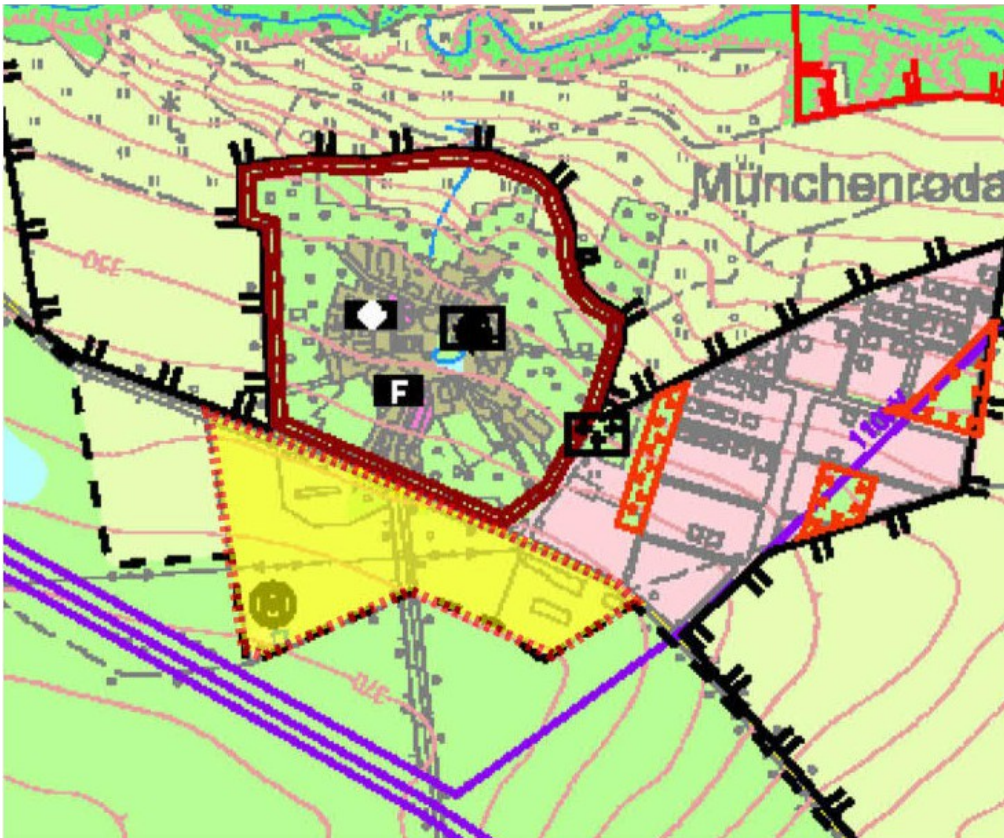
Die Verwaltung ist verpflichtet das Verfahren während der Covid-19 Pandemie nach dem Plansicherungsgesetz (PlanSiG) durchzuführen. Gemäß den Leitlinien für eine transparente Bürgerbeteiligung und in enger Abstimmung mit dem Ortsteilbürgermeister wird ein Beteiligungskonzept erarbeitet. Die umfassende Information und frühzeitige Einbeziehung der Öffentlichkeit wird somit gewährleistet.

Zu 004:

Der seit 09.03.2006 wirksame Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena (Stand 2005) weist für das Plangebiet die Darstellung „Fläche für Landwirtschaft“ und „Grünfläche“ aus.

Für das Plangebiet südlich der Münchenrodaer Straße ist gemäß „Wohnbauflächenkonzept Jena 2035“ zukünftig eine Darstellung als „Wohnbaufläche“ im FNP vorgesehen. Am östlichen Rand des Geltungsbereichs ist gemäß „Brandschutzbedarfs- und Entwicklungsplan der Feuerwehr Jena 2019-2024“ ein Standort für die Feuerwehr vorgesehen.

Eingependeter Übersichtsplan zur geplanten Änderung des FNP (unmaßstäblich):



Gelb gefüllter Bereich = geplante Änderung des FNP

Um sicher zu stellen, dass der Flächennutzungsplan der Stadt Jena mit den künftigen Gebietsfestsetzungen im Bebauungsplan übereinstimmt, ist eine parallele Änderung des Flächennutzungsplanes notwendig. Die Anpassung des FNP soll gemäß § 8 Abs. 3 BauGB parallel zum Bebauungsplanverfahren B-Mr 10 „Wohngebiet Am Golfplatz Münchenroda“ erfolgen. Da gemäß dem Entwicklungsgebot in § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, wird mit der Aufstellung des Bebauungsplanes gleichzeitig auch der FNP nach § 8 Abs. 3 BauGB geändert (Parallelverfahren).

Hinweis:

Da zum Zeitpunkt des Einleitungsbeschlusses noch keine Angaben zur Bebauung und zu den erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen gemacht werden können, ist die Einschätzung klimarelevanter Auswirkungen erst in der nachfolgenden Bearbeitungsstufe (Bebauungsplanentwurf) sinnvoll.

Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 26.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

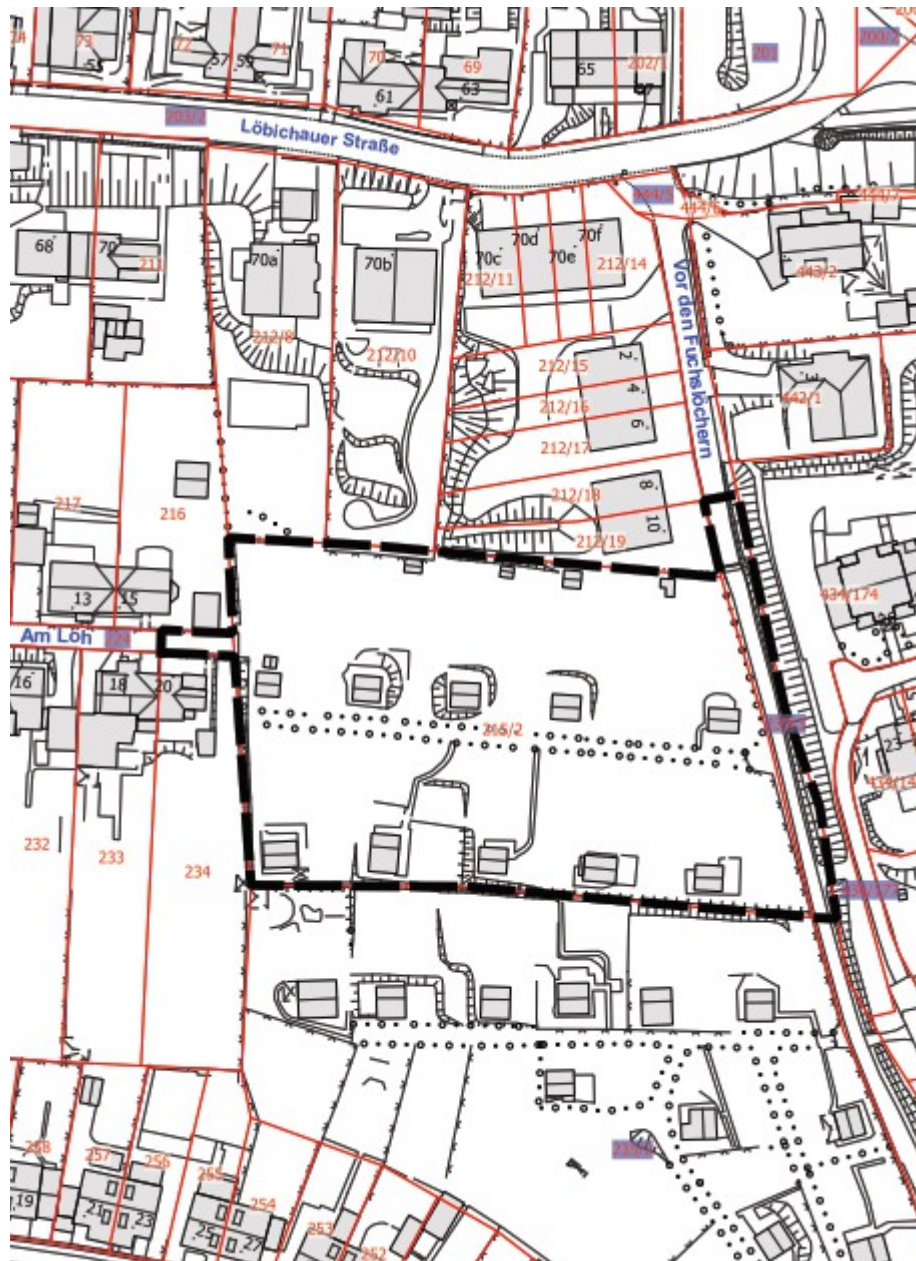
gez. Dr. Thomas Nitzsche (Siegel)
(Oberbürgermeister)

Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses zur Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung eines Bebauungsplanes B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Jena hat am 19.05.2021 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigegeführten Lageplan dargestellten Geltungsbereich ein Bebauungsplanverfahren einzuleiten.

Im Einzelnen wurde beschlossen:

- 001 Für den in Anlage 1 dargestellten Geltungsbereich südlich der Löbichauer Straße wird ein Bebauungsplan mit integriertem Grünordnungsplan aufgestellt. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke:
- Gemarkung Wenigenjena, Flur 18, Flurstücke 215/2, 224 (teilweise) und 235/3 (teilweise)
- Der Bebauungsplan erhält die Bezeichnung B-Wj 19 „Wohnbebauung Am Loh“.
- 002 Als Planungsziele werden angestrebt:
- Schaffung von Baurecht für die Errichtung einer kleinteiligen und kompakten Wohnbebauung in offener Bauweise
 - Festsetzung von geneigten Dächern als oberer Gebäudeabschluss in Anlehnung an den Siedlungshauscharakter der näheren Umgebung
 - Herstellung der verkehrlichen und medienseitigen Erschließung über die Straßen Am Loh und Vor den Fuchslöchern
 - Sicherung einer gebietsbezogenen Regenrückhaltung zur Entlastung der anliegenden Kanalisation und des Gembdenbachs
 - Ausweisung notwendiger Ausgleichsmaßnahmen



Eingetragener Übersichtskarte mit Geltungsbereich (unmaßstäblich):

Gestrichelt umrandeter Bereich = geplanter Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Begründung:

Die Nachfrage nach Wohnraum in der Stadt Jena ist seit mehreren Jahren ungebrochen. Ziel der Stadtentwicklung ist daher, ein ausreichend großes Angebot an Wohnbauflächen zu schaffen.

Die derzeit als Gartenland genutzte Fläche zwischen den Straßen „Am Loh“ und „Vor den Fuchslöchern“ hat die topografischen, stadträumlichen und infrastrukturellen Voraussetzungen für die Entwicklung einer städtebaulich und wirtschaftlich sinnvollen Baufläche. Zudem weist der Flächennutzungsplan (FNP) der Stadt Jena von 2005 das Gebiet bereits als Wohnbaufläche aus. Im Gartenentwicklungskonzept aus dem Jahr 2013 wird der Bereich als JO18 in der Kategorie E „Aufgabe der Gartennutzung zu Gunsten von Bauland“ geführt. In der Wohnbauflächenkonzeption 2035 ist das Areal in der Kategorie C als FNP-Vorbehaltsfläche eingestuft. Aufgrund der Lage im bebauten Stadtgebiet folgt die Umwandlung der Fläche zu Wohnbauland dem Gebot der Innenentwicklung.

Der Eigenbetrieb Kommunale Immobilien Jena (KIJ) hat das 5.530 m² große Flurstück 215/2 von einem privaten Eigentümer erworben und ist seit Frühjahr 2021 im Besitz der Fläche.

Gegenwärtig können die auf der Fläche befindlichen zehn Gärten über die Straße „Vor den Fuchslöchern“ angefahren werden. Die Straße „Am Loh“ endet westlich des Gebiets am o.g. Flurstück als Sackgasse ohne Wendemöglichkeit. In der Grundstücksfläche sind Höhenunterschiede von bis zu 6 m vorhanden. In den Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Teile der o.g. Verkehrsflächen einbezogen. Die Größe des Geltungsbereich beträgt deshalb ca. 6.000 m².

Zur Erschließung des zukünftigen Wohngebiets ist eine Erschließungsstraße in Ost-West-Richtung als Lückenschluss zwischen den Straßen „Am Loh“ und „Vor den Fuchslöchern“ geplant. Angestrebt wird eine einheitliche Gestaltung des Straßenraumes. Im Hinblick auf die angestrebte Wohnbaulandentwicklung wurde die Erschließung des Grundstückes im Rahmen einer Voruntersuchung auf Umsetzbarkeit überprüft. Insbesondere die anspruchsvollen topographischen Bedingungen und die begrenzte Kapazität der weiterführenden Regenwasserleitungen waren dabei zu berücksichtigen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen wird eine gebietsbezogene Regenrückhaltung zur Entlastung der anliegenden Kanalisation empfohlen. Die dadurch resultierenden Auswirkungen auf die Ausgestaltung der Erschließungsanlagen sind im weiteren Planverfahren zu untersetzen. Ebenso wird eine gutachterliche Abschätzung zum Baugrund im Planungsverlauf noch erfolgen.

Im rund 6.000 m² großen Geltungsbereich ist die Errichtung von ca. 16 Einzel-, Doppel- bzw. Reihenhäusern vorgesehen. Als oberer Gebäudeabschluss sollen, in Anlehnung an den Siedlungshauscharakter der näheren Umgebung, geneigte Dächer in Form von Satteldächern festgesetzt werden.

Im Gebiet selbst oder in unmittelbarer Umgebung gibt es keine gesetzlichen Schutzgebiete. Einzelne Umweltschutzgüter werden im Planverfahren untersucht. Ebenso werden die mit der Planung verbundenen Auswirkungen auf diese geprüft und bewertet. Soweit ein Ausgleichsbedarf für Eingriffe entsteht, werden die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen Bestandteil der Planung.

Mit dem Bebauungsplanverfahren werden Baurechte geschaffen und die geordnete städtebauliche Entwicklung gesteuert. Der Bebauungsplan bildet die Grundlage für die Erschließung des Geländes und gibt einen städtebaulichen Rahmen vor.


Der Beschluss zur Einleitung des Planverfahrens wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

Jena, den 26.05.2021

Stadt Jena
DER OBERBÜRGERMEISTER

gez. Dr. Thomas Nitzsche
(Oberbürgermeister)

(Siegel)



Öffentliche Bekanntmachung
Ausschusssitzungen

Am **08.06.2021, 17:00 Uhr**, findet die nächste Sitzung des **Sozialausschusses** als Videokonferenz statt.

Der Einladungslink wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena im Sitzungskalender (SessionNet) unter <http://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> veröffentlicht.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle vom 11.05.2021
3. Information des Werkleiters jenarbeit zum Fallmanagement
4. Sonstiges

Die Ausschussvorsitzende

* * *


Am **10.06.2021, 17:00 bis 19:00 Uhr**, findet die 48. Sitzung des **Stadtentwicklungs- und Umweltausschusses** statt.

Nach heutigem Stand wird die Sitzung online durchgeführt. Dazu wird rechtzeitig auf der Internetseite der Stadt Jena im Sitzungskalender (Sessionnet) unter <https://rathaus.jena.de/de/sitzungskalender> in der Rubrik »Ort der Sitzung« informiert.

Tagesordnung, öffentlicher Teil:

1. Tagesordnung
2. Protokollkontrolle
3. Öffentlich - rechtlicher Vertrag zur Schaffung von mietpreis- und belegungsgebundenem Wohnraum (Jenaer Modell zum Sozialwohnungsbau) als weiterer Baustein der Jenaer Wohnungspolitik
Vorlage: 21/0903-BV
4. Ergebnisbericht Verkehrsberuhigung der Jenaer Innenstadt
Vorlage: 21/0869-BE
5. Vorstellung der Entwicklungsziele am Jägerberg
Vorlage: 21/0900-BE
6. Informationen aus dem Dezernat für Stadtentwicklung und Umwelt
7. Sonstiges

Der Ausschussvorsitzende



Öffentliche Bekanntmachung
Beiratssitzungen


Am **07.06.2021, 14:00 Uhr**, findet im Beratungsraum Lutherplatz 3 die nächste Sitzung des **Seniorenbeirates** statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Tagesordnung
3. Austausch über die aktuelle Situation in den Verbänden
4. Berichte aus den Arbeitsgruppen und der Seniorenbeauftragten
5. Informationen zum Treffen mit dem Erlanger SB (02./03.10.)
6. Termine/Veranstaltungen
7. Sonstiges

Ralf Kleist
Vorsitzender

Öffentliche Ausschreibungen



Öffentliche
Ausschreibung

Hinweis auf die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung

Der Auftraggeber KommunalService Jena, Löbstedter Straße 56, 07749 Jena (Tel.: 03641 / 49 89 0), hat unter der Vergabenummer: 2.5.3.1.-2021 2 für den Vergabegegenstand nach UVgO

Lieferung von einem Fahrgestell 4x2 für eine Großkehrmaschine mit ca. 5 m³ Behältervolumen

die Bekanntmachung einer Öffentlichen Ausschreibung auf der Vergabepattform <https://www.evergabe-online.de>, der Internetseite des KommunalService Jena (www.ksj.jena.de/ausschreibungen) und www.bund.de veröffentlicht. Die Unterlagen können unter folgenden Link heruntergeladen werden:

<https://www.evergabe-online.de/tenderdetails.html?id=394213>

Angebotsfrist: 22.06.2021, 10:00 Uhr